

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An
die Katholischen Pfarrämter und
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im
Bistum Limburg

Der Generalvikar

Aktenzeichen
V

Limburg
17. Juni 2020

Dienstanweisung zur Feier der Gottesdienste ab dem 18. Juni 2020

Sehr geehrter Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,
sehr geehrte hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Dienstanweisung werden die mit der 9. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 4. Juni 2020 und die mit der 13. Corona-Änderungs-Verordnung Hessen vom 10. Juni 2020 erlassenen Regelungen für den Bereich des Bistums Limburg umgesetzt. Mit einer E-Mail des Arbeitsstabes Corona vom 5. Juni 2020 hatten wir die künftigen Veränderungen bereits angekündigt.

Bei der Feier von Gottesdiensten in **Rheinland-Pfalz** ist die Verpflichtung entfallen, während des Gottesdienstes einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes ist dieser jedoch weiterhin anzulegen. Hinsichtlich der Trauerfeiern in geschlossenen Räumen, z. B. Trauerhallen, ist die Beschränkung des Teilnehmerkreises auf enge Angehörige aufgehoben; auf einer Fläche von zehn Quadratmeter darf sich künftig allerdings nur eine Person aufhalten. Für Trauergottesdienste in Kirchen gelten die Vorgaben für Gottesdienste.

In **Hessen** ist die Führung der Kontaktlisten dahingehend ergänzt worden, dass neben den Namen und den Telefonnummern ab sofort auch die Anschriften zu erfassen sind.

Zu den weiteren Veränderungen, die sich aus den Ordnungen der Länder ergeben und die für das pfarrliche Leben von Bedeutung sind, beachten Sie bitte auch die „Dienstanweisung für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien“ vom heutigen Datum. Beachten Sie bitte, dass in beiden Dienstanweisungen einige der bisherigen Beschränkungen weggefallen sind.

Diese Dienstanweisung tritt zum 18. Juni 2020 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Sie tritt an die Stelle der Dienstanweisung vom 27. Mai 2020.

Mit freundlichen Grüßen
und guten Wünschen



Wolfgang Rösch
Generalvikar

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die **Schutz- und Hygieneregelungen** zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat, darf an den Gottesdiensten nicht teilnehmen.
2. **Ob und in welcher Weise** Gottesdienste unter den aktuellen Umständen gefeiert werden, soll unter Abwägung der pastoralen Aspekte der Pfarrer gemeinsam mit dem Pastoralteam und dem Vorstand des Pfarrgemeinderates vor Ort entscheiden.
3. Die Feier von **Gottesdiensten im Freien** ist unter Berücksichtigung der in dieser Dienstanweisung genannten Vorschriften möglich.
4. **Requien** bzw. Trauergottesdienste können in den Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Es gilt hier die jeweilige, vom Kirchenraum abhängige Begrenzung der Teilnehmerzahl (vgl. II, Nr. 1). In **Rheinland-Pfalz** dürfen an Trauerfeiern in geschlossenen Räumen so viele Personen teilnehmen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird *und* die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm nicht überschritten wird.
5. **Wallfahrten** in größeren Gruppen mit hoher Teilnehmerzahl sowie Prozessionen bleiben bis auf Weiteres ausgesetzt.
6. Gottesdienste in **Altenheimen, Gefängnissen und Krankenhäusern** sind unter Beachtung der Vorschriften der jeweiligen Einrichtung möglich.
7. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.
8. Vom **Sonntagsgebot** ist Dispens erteilt.

II. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. **Der Zugang zu den Gottesdiensten** ist zahlenmäßig zu begrenzen.

Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung der Abstandsgebote verfügbaren Sitzplätze. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zwischen den Gläubigen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in alle Richtungen (auch zum Mittelgang, sofern die Gläubigen etwa bei der Kommunionausteilung in einer Reihe stehen und der Abstand unterschritten wird) mindestens 1,5 Meter beträgt.

Das bedeutet, dass die Höchstteilnehmerzahl ausgehend von der Wahrung dieser Mindestabstände festgestellt und in allen Publikationen entsprechend benannt werden muss. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt allein dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarre bzw. dem Rector ecclesiae. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden, Gänge und Fluchtwege müssen frei bleiben.

Ein Mund-Nasen-Schutz ist bis zum Einnehmen der Sitzplätze und ebenso beim Verlassen der Kirche erforderlich. Für Eucharistiefiern und Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zudem die unter Punkt 17 beschriebenen Bedingungen.

9. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl an den Gottesdiensten nutzen die Pfarreien ein **Verfahren für die Anmeldung bzw. den Nachweis der Teilnehmenden** (Name und Kontaktdaten, d. h. Anschrift und Telefonnummer) an den Feiern.

Die bei der Anmeldung im Pfarrbüro oder vor Ort erfassten Daten sind einen Monat lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Eine Auslage von Listen ist aus Datenschutzgründen nicht statthaft. Sofern die Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird und noch freie Plätze verfügbar sind, können auch nicht angemeldete Gläubige teilnehmen. Deren Daten werden von den Ordnern in den Listen ergänzt.

10. Die **Bestuhlung bzw. Belegung der Plätze** auf den Bänken wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Familien und Haushaltsgemeinschaften werden dabei nicht getrennt; hinsichtlich der Höchstteilnehmerzahl wird jede Person jedoch einzeln gezählt.
11. Die Pfarreien organisieren einen **Ordnungsdienst**, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
12. Die Kirchen werden vor, während und nach den Gottesdiensten – soweit möglich – **durchgelüftet**.
13. Den Gläubigen wird eine Möglichkeit angeboten, sich am Eingang der Kirche mit von der Pfarrei bereitgestelltem **Desinfektionsmittel** die Hände zu desinfizieren. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
14. **Musikalische Begleitung** durch Chor oder Orchester ist verboten. Eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen oder ein kleines Instrumentalensemble kann den Gottesdienst musikalisch mitgestalten. In diesen Fällen müssen entsprechend höhere Mindestabstände gewahrt werden. Bei Gottesdiensten im Freien ist eine musikalische Gestaltung durch einen Chor oder durch Blasmusik möglich.
15. Auf **Gemeindegesang** muss in geschlossenen Räumen weiterhin verzichtet werden.
16. Beim Umgang mit **liturgischen Gefäßen und Geräten** ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Nur der Priester oder der Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand. Die Körbe für die **Kollekten** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.
17. Für die **Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung** gelten die folgenden Bestimmungen:
- Neben dem Priester und ggf. einem Diakon sind an der liturgischen Gestaltung nur bis maximal zwei **Messdiener** bzw. Messdienerinnen, ein **Lektor** oder eine Lektorin, ein **Kantor** oder eine Kantordin, der **Organist** oder die Organisten sowie höchstens ein Kommunionhelfer oder eine Kommunionhelferin beteiligt. **Konzelebrationen** sind weiterhin nicht möglich.
 - Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die **Schale mit den Hostien** für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit großer Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
 - Auf den physischen **Austausch des Friedensgrußes** wird weiterhin verzichtet.

- d. Unmittelbar **vor der Kommunionausteilung** desinfizieren sich der Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspender die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten; gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt.
 - e. Die **Kommunionausteilung** erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
 - f. Bei der **Kommunionspendung** spielen der Abstand zwischen Spender und Empfänger sowie die Handhygiene eine entscheidende Rolle. Alle, die die Kommunion spenden, tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht. Es ist strengstens darauf zu achten, dass die Hand des Spenders nicht den Empfänger berührt.
 - g. **Mund- und Kelchkommunion** finden weiterhin nicht statt.
 - h. **Kinder**, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
18. **Sofern diese Mindestanforderungen** an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt werden können, dürfen an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.